

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 16.08.2023, Nr. 30/2023

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

179	Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung	2
180	Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für einen Gewässerausbau	2
181	Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von mineralisiertem Grundwasser aus dem Brunnen Gohfeld in Löhne	4

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

182	Zustellungen von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung	5
183	Bekanntmachung des Wahlleiters des Wahlgebietes Herford-Stadt über die Ersatzbestimmung von aus dem Rat der Hansestadt Herford ausgeschiedenen Vertretern	5
184	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 6.84 „Biemser Weg/ Brandheidestraße“	6
185	Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung, Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“	8

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

186	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung	11
187	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Grabunterhaltung auf städt. Friedhöfen	11
188	Bekanntmachung der Ratssitzung	12

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

189	Zustellungen von Verfügungen der Stadt Löhne durch öffentliche Bekanntmachung	13
190	Öffentliche Auslegung eines Bauleitplanes gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 102/D der Stadt Löhne „Gewerbegebiet Großer Kamp östlich der B 611“	13

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

191	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Sc 17 „Wohngebiet zwischen Berg und Bahn II“	18
-----	--	----

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Schweicheln-Bermbeck

192	Bekanntmachung über die beschlossene 2. Satzungsänderung	19
-----	--	----

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft Bünde-Werfen

193	Bekanntmachung über das Sommerfest am 08.09.2023	19
-----	--	----

Bekanntmachung der Hansestadt Herford über die Bauleitplanung, Feststellungsbeschluss, Genehmigung und Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 28.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Rat der Hansestadt Herford stimmt den Abwägungsvorschlägen zu, die die Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgenommen hat (vgl. Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage).

2. Der Rat der Hansestadt Herford fasst den Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“. Der Flächennutzungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt (§ 5 Abs. 5 BauGB). Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726).

3. Bestandteil des Beschlusses ist die Flächennutzungsplanänderung vom 15.11.2022 mit den zeichnerischen und textlichen Darstellungen, die fortgeschriebene Begründung vom 23.02.2023, der fortgeschriebene Umweltbericht mit Bilanzierung vom 08.11.2022 und der Artenschutzbeitrag vom 08.11.2022, die Anlagen zu dieser Vorlage sind.“

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 21.07.2023, AZ.: 35.02.01.300-006/2023-001, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink“ der Hansestadt Herford gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Der Änderungsbereich mit einer Größe von 3,5 ha liegt südlich des Gewerbegebietes Diebrock und umfasst einen Teil des Flurstücks 17 in der Gemarkung Diebrock der Flur 14.

Planungsziel ist die Änderung einer im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für die Forstwirtschaft in eine Versorgungsfläche für Anlagen für Erneuerbare Energien (EE).

Für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde ebenfalls erarbeitet.

Der Geltungsbereich ist dem folgenden Plan - mit schwarzen Blockstreifen markiert - zu entnehmen.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Hansestadt Herford unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs.3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs.4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.22 „Photovoltaikanlage/Tilkerbrink gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Herford, den 09.08.2023

Tim Kähler
Bürgermeister